

An die
Gemeinde Wietmarschen
Hauptstr. 62
49835 Wietmarschen

**Antrag auf Auszahlung der
"Wietmarscher Eigenheimzulage"**

Antragsteller

Familienname (ggf. Geburtsname)

Straße, Haus-Nr.

Geburtsdatum Telefon

Vorname(n)

PLZ Ort

Email

Bankverbindung

IBAN BIC Geldinstitut

A) Ich habe von der Gemeinde Wietmarschen bzw. von der Wietmarscher Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft mbH einen Bauplatz erworben. Dieses Baugrundstück habe ich inzwischen mit einem Wohnhaus bebaut und bin mit meiner Familie eingezogen.

Datum Erwerb Baugrundstück Datum des Einzugs

B) Ich habe folgendes Wohngrundstück innerhalb der Gemeinde Wietmarschen erworben:

Datum Erwerb Wohngrundstück Name Verkäufer Grundstückslage

Zu meiner Familie gehören folgende kindergeldberechtigte Kinder:

Name des Kindes	Geburtsdatum	Berufs- bzw. Schulausbildung (nur bei Kindern über 18 Jahre angeben)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ich versichere, dass mein steuerpflichtiges Einkommen (ohne Berücksichtigung negativer Einkünfte) im Vorjahr einen Betrag von 65.000 EUR nicht überschritten hat. Die entsprechenden Nachweise (Einkommensbescheid, Kindergeldbescheid usw.) sind bei der erstmaligen Beantragung der Gemeinde zur Einsichtnahme vorzulegen.

Ort Datum Unterschrift



Merkblatt

zur Wohnungsbauförderung der Gemeinde Wietmarschen ab 01.01.2007

A) für die Wietmarscher Eigenheimzulage in Höhe von 250 €/jährlich für jedes kindergeldberechtigten Kind für maximal 10 Jahre

oder

B) für die Gewährung eines Nachlasses bei der Erhebung des Erbbauzinses in Höhe von

- bei 1 Kind 20 %
- bei 2 Kindern 30 %
- bei 3 und mehr Kindern um 40 %

Der Nachlass wird nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder berechnet.

Anspruchsvoraussetzungen bzw. Rahmenbedingungen für die Förderung:

- Die Eigenheimzulage bzw. die Ermäßigung des Erbbauzinses werden erstmals im Jahr der Bezugsfertigkeit und solange gewährt, wie die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Kindergeldes erfüllt sind, maximal für 10 Jahre ab dem Einzug in das Wohngebäude.
- Erwerb eines Bauplatzes von der Gemeinde Wietmarschen bzw. von der Wietmarscher Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft mbH und von sonstigen Grundstückseigentümern ab dem 01.01.2007.
- Diese Förderung gilt ebenfalls für den Erwerb von bebauten Grundstücken (Wohnhäuser) innerhalb der Gemeinde Wietmarschen.
- Weiterhin wird eine Zulage gewährt, wenn in oder an bestehenden Wohngebäuden eine weitere eigenständige Wohnung mit Küche und Bad sowie separatem Eingang gebaut wird (Vorlage der Abgeschlossenheitserklärung des Landkreises). Voraussetzung ist ferner, dass der Antragsteller Eigentümer der neu geschaffenen Wohnung ist bzw. einen entsprechenden Miteigentumsanteil hat.
- In Erbschaftsfällen für ein Wohnhaus wird über die Gewährung einer anteiligen Eigenheimzulage in differenzierter Form unter Berücksichtigung der ggfls. dem Erbberechtigten entstehenden Investitionskosten für die Übernahme des Erbes und der Instandsetzungs- bzw. Erweiterungskosten entschieden.
- Das zu versteuernde Jahreseinkommen der Familie bzw. des Alleinstehenden (ohne Berücksichtigung negativer Einkünfte) darf im Rechnungsjahr vor der Beantragung der Eigenheimzulage 65.000,00 € nicht überschreiten. Die Einkommensprüfung erfolgt nur einmalig bei der ersten Auszahlung der Förderbeträge durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides.
- Die Gemeinde behält sich vor, die Frage der Überschreitung der Einkommensgrenze jährlich neu zu prüfen, wenn sich erhebliche Abweichungen von Jahr zu Jahr ergeben.
- Nach dem Erwerb des Baugrundstückes geborene Kinder werden ab dem Geburtsjahr ebenfalls berücksichtigt. Die Geburt ist der Gemeinde im entsprechenden Jahr mitzuteilen. Eine nachträgliche Berücksichtigung ab dem Beginn des Förderzeitraumes ist nicht möglich.
- Die Förderung wird nur für ein Wohnungsbauprojekt einer Familie gewährt (In besonders begründeten Fällen kann über eine Ausnahme entschieden werden).
- Bei einem Verkauf des Wohnhauses bzw. der Aufgabe der Eigennutzung entfällt die Förderung mit dem Jahr der Unterzeichnung des Kaufvertrages bzw. mit dem Auszug aus der Wohnung.
- Die Antragstellung erfolgt durch Ausfüllung und Einreichung eines einfachen Vordruckes, der beim Verkauf eines Bauplatzes von der Gemeinde Wietmarschen ausgehändigt wird.
- Bei der Wohnungsbauförderung handelt es sich um freiwillige Zuwendungen der Gemeinde Wietmarschen. Auf die Gewährung besteht kein Rechtsanspruch. Daher ist bei Meinungsverschiedenheiten die Beschreitung des Rechtsweges ausgeschlossen. Evtl. Zahlungsrückstände bei der Gemeinde Wietmarschen werden mit der Eigenheimzulage verrechnet.
- Der Zuschuss für die Wietmarscher Eigenheimzulage ist jährlich neu zu beantragen. Eine rückwirkende Bewilligung für vergangene Jahre ist nur bei erstmaliger Antragstellung möglich. Eine rückwirkende Zahlung erfolgt dann lediglich für max. 2 Jahre. Bei Folgeanträgen wird eine rückwirkende Zahlung ausgeschlossen.

Hinweis: Aufgrund der Einführung des neuen Förderprogramms des Bundes (Baukindergeld) kann die Wietmarscher Eigenheimzulage bei Bauplatzerwerb und Erwerb von bebauten Grundstücken (Wohnhäuser) ab dem 01.01.2018 nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Manfred Wellen
Bürgermeister